

a) Der Straftenor

Der Straftenor ist eine kurze Zusammenfassung und politisch-rechtliche Würdigung der vom Beschuldigten begangenen strafbaren Handlungen mit der konkreten Bezeichnung der verletzten Strafrechtsnormen.

Die politisch-rechtliche Würdigung hat so zu erfolgen, daß eindeutig zu erkennen ist, welches Verbrechen vorliegt, warum es begangen wurde und welchen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit das Verbrechen aufweist.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, den konkreten Sachverhalt unter den dafür zutreffenden Strafrechtstatbestand (Strafrechtsnorm) nach dessen objektiven und subjektiven Merkmalen einzuordnen.

Sind mehrere Beschuldigte an einem Verbrechen beteiligt, so werden die Tatbestandsmerkmale der von ihnen verletzten Strafrechtsnorm gemeinsam angeführt.

Wurden von dem Beschuldigten verschiedene Strafrechtsnormen verletzt, sind ihre Verbrechen dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit entsprechend nacheinander und gesondert zu beschreiben.

b) Das wesentliche Ermittlungsergebnis

Die Abfassung eines wesentlichen Ermittlungsergebnisses ist bei Gruppenvorgängen oder Einzelvorgängen mit einem hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit, bei Vorgängen von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung und bei Vorgängen mit einem komplizierten Sachverhalt notwendig.

In diesem Teil des Schlußberichtes muß unter Berücksichtigung der Bedeutung des erarbeiteten und bewiesenen Sachverhaltes das wesentliche Ergebnis der Untersuchung zusammengefaßt und politisch sowie strafrechtlich analysiert werden.

Es ist zu gewährleisten, daß durch die politisch und strafrechtliche Einschätzung des ermittelten Sachverhaltes der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens und des Beschuldigten herausgearbeitet und dem Staatsanwalt eine richtige politische Orientierung für die Hauptverhandlung ermöglicht wird.